

Herrn Staatssekretär
Dr. Robert Kloos
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Rochusstraße 1
53123 Bonn

20. August 2015

Novellierung des Düngerechts - Wirksame Instrumente zur Reduzierung der Nährstoffüberschüsse schaffen

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Kloos,

die Wasserwirtschaft ist stark von steigenden Nitratkonzentrationen in den Rohwasserressourcen, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden, betroffen. Hauptursache sind steigende Einträge aus der Düngung (Wirtschaftsdünger und Handelsdünger) in vielen Regionen Deutschlands. Der uns vorliegende Entwurf der Düngeverordnung mit Stand 22.6.2015 ist an entscheidenden Stellen unzureichend und nicht geeignet, das Ziel der EG-Nitratrichtlinie zu erreichen. Die erforderliche Verringerung der durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachten Gewässerverunreinigungen bedarf einer deutlichen Reduzierung der überhöhten Nährstoffüberschüsse in der Landwirtschaft. Neben den ausführlichen Stellungnahmen der einzelnen Verbände möchten wir Sie auf einige zentrale Punkte hinweisen, zu denen dringender Nachbesserungsbedarf im Entwurf der Düngeverordnung besteht.

Hoftorbilanz umfassend und verbindlich einführen

Wir unterstützen die Einschätzung der VDLUFA und halten die für alle Betriebe verbindliche Einführung der Brutto-Hoftorbilanz ohne weiteren Aufschub zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der jetzigen Novelle der Düngeverordnung für die unverzichtbare Voraussetzung zur verlässlichen Erfassung und Bewertung aller relevanten Nährstoffflüsse. Der den Landwirten damit zugemutete Aufwand ist nicht höher als bei der Feld-Stall- oder der Schlagbilanz. In vielen Fällen bedeutet die Hoftorbilanz sogar eine Erleichterung, da alle Größen der betrieblichen Buchhaltung entnommen werden können. Die Einführung der Hoftorbilanz schafft daher ein einfaches, praxis- und vollzugstaugliches Instrument zur nachhaltigen Umsetzung der Belange des vorsorgenden Gewässerschutzes in der Landbewirtschaftung.

Länderöffnungsklausel mit wirksamen Steuerungsmöglichkeiten ausstatten

Die Klausel sollte sich mindestens auf Gebiete beziehen, die gemäß § 7 GrwV in einem schlechten Zustand bzgl. Nitrat eingestuft sind oder einen steigenden Trend nach § 10 Absatz 1 GrwV bzgl. Nitrat aufweisen. Damit ist eine widerspruchsfreie Verknüpfung von Dünge- und Wasserrecht möglich.

Um die dringend erforderliche Reduzierung der Nährstoffüberschüsse sicher zu stellen, muss die Länderöffnungsklausel des § 13 um weitere entscheidende Steuer-

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Telefon +49 30 300 199-0
Telefax +49 30 300 199-3900
info@bdew.de
www.bdew.de

**DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.**
Josef-Wirmer-Straße 1-3
53123 Bonn

Telefon +49 228 91 88-5
Telefax +49 228 91 88-990
info@dvwg.de
www.dvbw.de

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e.V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Telefon +49 30 58580-0
Telefax +49 30 58580-100
info@vku.de
www.vku.de

ungsmöglichkeiten ergänzt werden. Der Entwurf vom 22.6.2015 räumt den Ländern zwar zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten ein, allerdings nicht zu den entscheidenden Steuergrößen, so dass die Wirksamkeit der Klausel insgesamt verfehlt wird. So ist die organische Stickstoffdüngung deutlich stärker zu begrenzen als die Düngeverordnung dies flächendeckend vorsieht. Eine gute Orientierung bieten hier die in landwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Fachkreisen gleichermaßen anerkannten Empfehlungen des VDLUFA. Weiterhin sind größere Lagerkapazitäten für alle Wirtschaftsdünger und Gärrückstände sowie die Ausweitung der Sperrfristen erforderlich.

Landwirtschaftliche Betriebe, die an Agrarumweltprogrammen teilnehmen, pauschal von zusätzlichen Anforderungen auszunehmen, ist nicht nachvollziehbar. Die darin geförderten Maßnahmen können auch Zielen dienen, die sich nicht auf die Reduzierung der Nährstoffüberschüsse beziehen und keine entsprechenden Effekte haben.

Gleichzeitig darf die Länderöffnungsklausel nicht zu einer Abschwächung der allgemeinen Anforderungen in den Gebieten genutzt werden in denen die Gewässerbelastungen eine kritische Höhe noch nicht erreicht haben. Das würde ein Verschmutzungsrecht bis zur Höhe geltender Ziel- und Grenzwerte bedeuten und das Verschlechterungsverbot der EG-Wasserrahmenrichtlinie massiv unterlaufen.

Phosphatdüngung auf überversorgten Standorten reduzieren

Hier stellt der neue Entwurf einen klaren Rückschritt gegenüber dem Referentenentwurf vom 19.12.2014 dar. Auch auf hoch und sehr hoch versorgten Böden darf nun bis zur Höhe der voraussichtlichen P-Abfuhr gedüngt werden (§ 3 Abs. 7), was unmittelbar eine zusätzliche Gewässergefährdung bedeutet. Aber auch pflanzenbaulich lässt sich dieser Düngebedarf nicht begründen und steht im direkten Gegensatz zu den einschlägigen VDLUFA-Empfehlungen zum Phosphatentzug auf Böden ab Gehaltsklasse D (> 9 mg P/100 g Boden).

Ordnungswidrigkeiten um entscheidende Steuergrößen erweitern

Die Überschreitungen der Kontrollwerte des zulässigen Stickstoffüberschusses sind in die Liste der Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen. Die langjährige Erfahrung zeigt, dass die bislang in diesen Fällen vorgesehene verpflichtende Beratung alleine kein adäquates Mittel zur Erreichung der Gewässerschutzziele ist.

Wir begrüßen die geplante Novellierung des Düngerechts ausdrücklich, wenn man damit erstmals den Anforderungen des Pflanzenbaus und des Gewässerschutzes gleichermaßen gerecht wird. Die von uns dargelegten noch notwendigen Nachbesserungen bitten wir in diesem Sinne aufzugreifen und in die fortzuschreibende Fassung zu integrieren.

Für ein vertiefendes Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihrem Kollegen im BMUB, Herrn Staatssekretär Flasbarth, lassen wir eine Kopie dieses Schreibens zukommen.

Freundliche Grüße



Jörg Simon
BDEW-Vizepräsident
Wasser/Abwasser



Dr.-Ing. Dirk Waider
DVGW-Vizepräsident
Wasser



Dr.-Ing. Michael Beckereit
VKU-Vizepräsident
Wasser/Abwasser